

Infohotline für Wahlbehörden und für wahlberechtigte Personen **0316/872 5151**

1. WahlkartenwählerInnen


Bei der Nationalratswahl sind bundesweit je nach Wahlkreis unterschiedliche Stimmzettel im Einsatz. Deshalb bitte um besondere Vorsicht und Beachtung der untenstehenden Tabellen.
In Graz sind alle Wahllokale Wahlkartenwahllokale.

WahlkartenwählerIn aus Wahlkreis 6A (Graz und Graz-Umgebung)

Wählerverzeichnis:	Ist der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen (=kommt in das eigene Wahllokal) wird nur die fortlaufende Nummer aus dem Abstimmungsverzeichnis im Wählerverzeichnis eingetragen. Kommt der Wähler aus einem anderen Sprengel oder Graz-Umgebung wird der Name des Wählers am Ende des Wählerverzeichnisses unter fortlaufender Zahl dazugeschrieben.
Wahlkarte:	<ul style="list-style-type: none"> – die Wahlkarte ist mit der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses zu versehen – die Wahlkarte ist der Niederschrift anzuschließen (rote Mappe Pkt. 10) und das beige Wahlkuvert ist zu vernichten.
Aushändigung an den Wähler:	– Stimmzettel aus der Wahlkarte und ein blaues Wahlkuvert
Abstimmungsverzeichnis:	es erfolgt dieselbe Eintragung wie bei einem Wähler ohne Wahlkarte und zusätzlich eine Eintragung in einem zweiten Abstimmungsverzeichnis auf S. 10 der Niederschrift für Wahlkartenwähler.
Ergebnisermittlung:	das blaue Wahlkuvert wird in die Wahlurne geworfen und der Stimmzettel wird in die örtliche Ermittlung einbezogen

WahlkartenwählerIn aus anderen Wahlkreisen

Wählerverzeichnis:	Eintragung am Schluss des Wählerverzeichnisses unter fortlaufender Zahl
Wahlkarte:	<ul style="list-style-type: none"> – die Wahlkarte ist mit der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses zu versehen – die Wahlkarte ist der Niederschrift anzuschließen (rote Mappe Pkt. 10)
Aushändigung an den Wähler:	– mitgebrachten Stimmzettel aus der Wahlkarte und ein beiges Wahlkuvert
Abstimmungsverzeichnis:	es erfolgt dieselbe Eintragung wie bei einem Wähler ohne Wahlkarte und zusätzlich eine Eintragung in einem zweiten Abstimmungsverzeichnis auf S. 10 der Niederschrift für Wahlkartenwähler.
Ergebnisermittlung:	das beige Wahlkuvert wird in die Wahlurne geworfen und nach Wahlschluss in die rote Mappe (Wahlkarten und beige Kuverts Pkt. 10) gegeben. Die beigen Kuverts werden nicht in die örtliche Ermittlung einbezogen!

	<p>Erscheint ein Wahlkartenwähler zur persönlichen Stimmabgabe vor der Wahlbehörde, ist also unbedingt darauf zu achten, dass die Wahlhandlung durch Briefwahl (eidesstattliche Erklärung durch Unterschrift) noch nicht erfolgt ist. Wahlkartenwähler, die bereits von der Briefwahl Gebrauch gemacht haben, können ihre Wahlkarte, zwecks Weiterleitung an die übergeordnete Bezirkswahlbehörde in jedem beliebigen Wahllokal innerhalb der Wahlzeit, abgeben; <u>unabhängig davon, ob der Wahlkartenwähler aus dem eigenen Stimmbezirk/Wahlkreis kommt.</u></p>
---	--

2. Übernahme von Briefwahlkarten, wenn die Stimmabgabe bereits erfolgt ist

In jedem Wahllokal sind während der Öffnungszeiten **Wahlkarten – unabhängig davon, ob es sich um Wahlkarten aus dem eigenem oder einem fremden Regionalwahlkreis handelt** – die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind (eidesstattliche Erklärung ist bereits durch Unterschrift erfolgt), entgegenzunehmen. Diese Wahlkarten sind **ungeöffnet in das dafür vorgesehene Kuvert unter Pkt. 9 der roten Mappe einzulegen und in der Liste einzutragen**. Eine Abgabe durch einen Überbringer (Boten) ist zulässig.

3. Verlust der Wahlkarte:


Hat ein Wahlkartenwähler seine Wahlkarte verloren, so ist eine Stimmabgabe nicht mehr möglich.

4. Kundmachungen und Broschüren

1. Anbringung der Kundmachungen am Gebäude des Wahllokals
 - a. Kundmachung über die Verfügungen der Gemeindewahlbehörde
 - b. Kundmachung „Achtung Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler!“

Sind mehrere Wahlsprengel an einem Standort untergebracht, müssen diese nur einmal am Gebäude angebracht werden.
2. Beschriftung „Zum Wahllokal“ anbringen
3. Im Wahllokal:
 - a. Anbringung Kundmachungen „Landesparteilisten des Landeswahlkreises 6 Steiermark“ in den Wahlzellen
 - b. „Kundmachung Landeswahlvorschläge des Landeswahlkreises 6“ (gemäß § 49 ...)
4. Auflegung der Broschüre „BewerberInnen und Bewerber der Bundesparteilisten“

5. Informationssperre

	<p>Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Veröffentlichungen von Wahlergebnissen erst nach Schließung des letzten Wahllokales um 17:00 Uhr im gesamten Bundesgebiet durchgeführt werden dürfen.</p> <p>Davon sind auch (Ersatz-)Mitglieder, BeisitzerInnen und Vertrauenspersonen der örtlichen Wahlbehörden betroffen; diese unterliegen der Amtsverschwiegenheit und sind daher nicht berechtigt vor österreichweitem Wahlschluss (Teil-)Wahlergebnisse zu publizieren. Es gilt bis 17:00 Uhr Informationssperre.</p>
---	---

Das Wahlteam wünscht Ihnen einen angenehmen Wahlsonntag!